

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 146/09 B

L 1 U 38/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 15 U 81/06 (SG Lübeck)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 19. Februar 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landes-sozialgerichts (LSG) zwar durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt, diese ist aber nicht durch einen zugelassenen Bevollmächtigten iS des § 73 Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), sondern den Kläger selbst begründet worden.
- 2 Der Kläger muss sich, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, im Beschwerdeverfahren vor dem BSG durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG). Auch zur Abgabe der Begründung und Wahrung der Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) ist die Prozesshandlung eines postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten erforderlich (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 44). Die Beschwerde des Klägers ist aber nicht innerhalb der Frist durch einen zur Vertretung zugelassenen Bevollmächtigten begründet worden.
- 3 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

